

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 278

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2017

Nr. 5, 24. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben B 167, Geh-/Radweg OA Lebus bis L 383 (Mallnow) von Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 0+124.750 (Achse 201) von Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 2+774.860 (Achse 1) von Abs. 010, km 1,605 bis Abs. 020, km 0,160 von NK 3553 002 bis NK 3552 005

Seiten 1-2

Stellenausschreibung staatlich anerkannte/r Erzieher/in

Seite 2

Stellenausschreibung:
Hauswirtschaftsbereich Kita
„Zwergenstübchen“ 15518 Briesen (Mark), OT Falkenberg

Seite 3

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben

**B 167, Geh-/Radweg OA Lebus bis L 383 (Mallnow)
von Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 0+124.750 (Achse 201)
von Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 2+774.860 (Achse 1)
von Abs. 010, km 1,605 bis Abs. 020, km 0,160
von NK 3553 002 bis NK 3552 005**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Alt Zeschdorf, Mallnow, Lebus und Schönfließ des Amtes Lebus, Landkreis Märkisch-Oderland; in der Gemarkung Wilmersdorf des Amtes Odervorland und der Gemarkung Arensdorf in der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

06. März 2017 bis 05. April 2017

während der Dienststunden:

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 18:00 Uhr
Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark), Flurbereich des Obergeschosses, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren, veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Hinweise:

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19. April 2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31102/0167/010 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

- Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). *Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und*

Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Im Auftrag

gez. M. Rost
Amtdirektorin

Stellenausschreibung staatlich anerkannte/r Erzieher/in

In der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ der Gemeinde Berkenbrück ist **ab sofort** die Stelle einer/s

staatlich anerkannten Erzieherin bzw. staatlich anerkannten Erziehers

zu besetzen. Die Einsatzbereiche umfassen Krippe, Kindergarten und Hort.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag beträgt 25 Stunden. Die Arbeitszeitregelung erfolgt entsprechend dem quartalsweise ermittelten Personalschlüssel für das päd. Fachpersonal und dem Dienstplan der Einrichtung und wird durchaus auch höher sein.

Der Arbeitsvertrag wird unbefristet.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Aufgabenbereich:

- Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich im Rahmen der Konzeption der Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen;
- Gestaltung des Gruppenraumes und Mitwirkung beim Raumkonzept der Einrichtung;
- Mitarbeit an der Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung;
- Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes der Kinder und Führen von Elterngesprächen sowie
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Persönliche Anforderungen:

- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher
- Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses nach § 30 Abs.5 BZRG
- Bereitschaft zur Arbeit in flexibler Arbeitszeit entsprechend dem Dienstplan der Einrichtung und etwaiger Mehrarbeit
- uneingeschränkte körperliche und psychische Belastbarkeit, selbstständiges Arbeiten
- kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie **bitte** an das

**Amt Odervorland
Die Amtdirektorin
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)**

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit der elektronischen Bewerbung an die folgende Mailadresse: amt-odervorland@t-online.de Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden vom Amt Odervorland nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf von 6 Monaten vernichtet.

Stellenausschreibung:

Hauswirtschaftsbereich Kita „Zwergenstübchen“ 15518 Briesen (Mark), OT Falkenberg

Im Amt Odervorland ist zum 01.06.2017 die Teilzeitstelle
der Beschäftigten im Hauswirtschaftsbereich der Kita Falkenberg
zu besetzen.

Die Stelle ist bei Eignung unbefristet.

Aufgabengebiet:

- Übernahme aller anfallenden Arbeiten im Hauswirtschaftsbereich im Kita-Innenbereich
- Unterstützung des pädagogischen Personals bei Versorgungsleistungen
- einfache Arbeiten in der Garten- und Spielplatzpflege

Anforderungen:

- selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- aktuelles, erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag
- Nachweis nach § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz („Gesundheitsausweis“)

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle 20 Wochenstunden.
Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD-VKA.

**Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum
24. März 2017 an das**

**Amt Odervorland
- Die Amtsdirektorin-
Bahnhofstraße 3/4
15518 Briesen (M)**

Wir weisen darauf hin, dass keine Kostenübernahme im Rahmen
des Bewerbungsverfahrens erfolgt.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.